

**Rechtssache C-264/22**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

20. April 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal da Relação de Lisboa (Berufungsgericht Lissabon,  
Portugal)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

5. April 2022

**Rechtsmittelführer:**

Fonds de Garantie des Victimes des Actes de Terrorisme et  
d'Autres Infractions

**Rechtsmittelgegnerin:**

Victoria Seguros S.A.

---

**Berufungen im allgemeinen und besonderen Verfahren (2013)**

**Rechtssache Nr. 121/17.0TNLSB.L1**

Berufung – Endentscheidung

Erstinstanzliches Gericht – Tribunal Marítimo de Lisboa (Seegericht Lissabon) –  
J2 (Juzgado n.º 2)

**Rechtsmittelführer:** Fonds de Garantie des Victimes des Actes de Terrorisme et  
d'Autres Infractions

**Rechtsmittelgegnerin:** Victoria Seguros, S.A.

**Zusammenfassung:**

1. Da der streitige Sachverhalt eine Verbindung zum Recht zweier Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufweist, wird das Recht, das auf die außervertragliche Haftung in Zivilsachen (und Handelssachen), unter die auch ein Angriff auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit fällt, anzuwenden ist,

in erster Linie gemäß ihrem Art. 1 Abs. 1 durch die Rom-II-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007) bestimmt, die gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verfassung der Portugiesischen Republik im innerstaatlichen Recht unmittelbar anwendbar ist.

2. Das Vorabentscheidungsersuchen verfolgt das doppelte Ziel, ein Instrument zur Gewährleistung der gemeinsamen Anwendung des Unionsrechts und der Rolle der nationalen Gerichte als allgemeine unionsrechtliche Gerichte zu sein, um die rechtliche Gleichstellung aller europäischen Bürger zu garantieren.

3. In Anbetracht des vernünftigen Zweifels bei der Auslegung und der Anwendung des Regelungsrahmens der Rom-II-Verordnung, die für die abschließende Entscheidung des Rechtsstreits zwischen den Parteien und insbesondere die Beurteilung des Gegenstands des Rechtsmittels von grundlegender Bedeutung ist, ist zur Vermeidung von unterschiedlichen Auslegungen des in Rede stehenden Unionsrechts dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

4. Daher wurde beschlossen, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung über folgende Frage zu ersuchen: Ist in Bezug auf die Bestimmungen über die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gemäß den Art. 4 Abs. 1 und 15 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, Rom II, das Recht des Unfallorts (portugiesisches Recht) anwendbar, oder ist bei einem gesetzlichen Übergang der Forderung des Geschädigten gemäß Art. 19 der Verordnung das „Recht des Dritten“, auf den die Forderung übergegangen ist (französisches Recht), anzuwenden?

\*

**Die Richter der 7. Kammer des Berufungsgerichts Lissabon erlassen folgenden Beschluss:**

## **I. SACHVERHALT**

### **1. Klage**

Der **Fonds de Garantie des Victimes des Actes de Terrorisme et d’Autres Infractions** erhob im ordentlichen Verfahren Zahlungsklage gegen die **Victoria Seguros, S.A.**, und beantragte, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger **229 480,73 Euro** (zweihundertneunundzwanzigtausendvierhundertachtzig Euro und dreiundsiebzig Cent) nebst Verzugszinsen ab dem Tag der Zustellung der Klage zu erstatten.

Er trug hierzu vor, dass am 4. August 2010 ... [nicht übersetzt] vor der Praia de Alvor (Strand von Alvor) ein französischer Staatsangehöriger von einem von seinem Eigentümer ... [nicht übersetzt] geführten Boot, das bei der Beklagten

haftpflichtversichert gewesen sei, überfahren worden sei. Die in Rede stehende Person, die an einer Stelle gebadet und getaucht habe, an der der Bootsverkehr untersagt sei und die ausschließlich dem Baden und Schwimmen vorbehalten sei, sei von der Schraube des Boots verletzt worden. Dadurch habe sie schwere Körperverletzungen erlitten und sich verschiedenen ärztlichen Behandlungen unterziehen müssen.

Der Schwimmer erhob beim Tribunal de grande instance de Lyon (Regionalgericht Lyon, Frankreich) Klage gegen den Fonds de Garantie des Victimes des Actes de Terrorisme et d'Autres Infractions in seiner Eigenschaft als französische Einrichtung, die u. a. Unfallentschädigungen deckt, und begehrte Ersatz der Schäden, die ihm aufgrund des Unfalls, dessen Opfer er in Portugal geworden war, entstanden waren.

In jenem Verfahren einigten sich die Parteien auf eine Entschädigung in Höhe von 229 480,73 Euro, die der Kläger bereits an den Geschädigten gezahlt hat.

Mit der vorliegenden Klage wird daher beantragt, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger den besagten gezahlten Betrag zu erstatten. Auf den Unfall und die Ersatzpflicht sei portugiesisches Recht anzuwenden, und französisches Recht, soweit die Regeln über die Verjährung und die Fristberechnung betroffen seien, wie sich aus Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007 ergebe.

In ihrer Klagebeantwortung erhob die Beklagte zum einen die peremptorische Einrede der Verjährung des Anspruchs und bestritt zum anderen einen Großteil der sich auf den Unfall beziehenden Tatsachen in der Sache und beantragte, die Klage abzuweisen.

Zusammenfassend machte sie geltend, dass gemäß Art. 45 Abs. 1 des Código Civil (portugiesisches Zivilgesetzbuch) portugiesisches Recht u. a. auf die Verjährung anwendbar sei und erhob die peremptorische rechtsvernichtende Einrede gemäß Art. 498 Abs. 1 Código Civil, da zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klage eingereicht worden sei – 29. November 2016 – der Anspruch des Klägers schon seit langem verjährt gewesen sei, denn seit dem Datum, an dem sich der Unfall ereignet habe, seien mehr als sechs Jahre vergangen.

In der Sache räumt sie in ihrer Klagebeantwortung nur ein, dass sich der Unfall ereignet und sie mit dem Eigentümer des beteiligten Boots die Bootsversicherung abgeschlossen habe, nicht aber die konkreten Umstände, unter denen sich der Unfall ereignet hatte, und bringt Tatsachen vor, mit denen gerechtfertigt werden soll, dass er ausschließlich auf das Verschulden des Badenden zurückgehe, der hinter den Bojen, mit denen die Fahrinne abgegrenzt werde, und außerhalb der ausgewiesenen Badezone mehr als 300 Meter von der Küste entfernt und ohne Markierungsboje geschwommen sei; jedenfalls sei die Höhe des Anspruchs überzogen.

In seiner Antwort auf die erhobene Einrede rügte der Kläger die Zulässigkeit der Einrede der Verjährung, da, zusammengefasst, die Verjährungsfrist weder nach

französischem Recht noch nach portugiesischem Recht gemäß Art. 498 Abs. 3 Código Civil abgelaufen sei, der eine Verjährungsfrist von 10 Jahren für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs vorsehe, die erst zu laufen begonnen habe, als die letzte Entschädigung an den Geschädigten gezahlt worden sei, also am 7. April 2014, dem Tag, an dem die Klägerin die letzte Zahlung an den Geschädigten geleistet habe.

\*

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren]

Im ordentlichen Verfahren im ersten Rechtszug fand eine mündliche Verhandlung statt, und es erging sodann das Urteil, mit dem der Einrede der Verjährung stattgegeben, die Klage abgewiesen und der gegen die Beklagte geltend gemachte Anspruch zurückgewiesen wurde.

## 2. Rechtsmittel

Der Kläger legte hiergegen Rechtsmittel ein. Er schließt sein Vorbringen mit folgenden Schlussfolgerungen ab:

(A) Der übergegangene Anspruch auf den Betrag, den er an den Geschädigten gezahlt habe, sei zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht verjährt gewesen. (B) Der auf den Kläger übergegangene Anspruch entstehe erst nach der Zahlung der Entschädigung, deren Erstattung mit dieser Klage gefordert worden sei. (C) Gemäß Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 sei bei einem gesetzlichen Forderungsübergang wie im vorliegenden Fall französisches Recht anwendbar. (D) Nach französischem Recht beginne die Verjährungsfrist bei einem gesetzlichen Forderungsübergang auf den Fonds de Garantie des Victimes des Actes de Terrorisme et d’Autres Infractions mit dem Datum der gerichtlichen Entscheidung, die am 20. März 2014 ergangen sei. (E) Selbst dann erst nach Ablauf von 10 Jahren ... [nicht übersetzt]. [Bezugnahme auf das Vorbringen] (F) Der Anspruch des Berufungsklägers sei daher nach französischem Recht zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht verjährt gewesen. Dessen ungeachtet und ohne ihm ungünstige Tatsachen zuzugestehen: (G) Wenn davon ausgegangen werde, dass sich die Lösung aus dem portugiesischem Recht ergebe, beginne gemäß Art. 498 Abs. 1 und 2 Código Civil die Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zahlung oder der Zahlungen der Entschädigung an den Geschädigten. Tatsächlich (H) komme es vor der genannten Zahlung zu keinem gesetzlichen Forderungsübergang. (I) Vor der Zahlung des Betrags von 229 480,73 Euro habe der Berufungskläger nicht einmal die Klage erheben können, da es keinen gesetzlichen Forderungsübergang in der Zukunft liegender, also noch nicht fälliger Zahlungen gebe. Demzufolge (J) sei die Verjährungsfrist gemäß Art. 498 Abs. 2 des [Código Civil] ab der letzten Zahlung (7. April 2014) zu berechnen und

ende erst am 7. April [2017]<sup>1</sup>, also deutlich nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Klage und ihrer Zustellung an die Beklagte. **(K)** In diesem Sinne beruft sich der Berufungskläger auf die in Rn. 51 dieses Vorbringens angeführten Urteile, insbesondere das Urteil zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung des STA (Supremo Tribunal Administrativo, Oberstes Verwaltungsgericht, Portugal) Nr. 2/2018 ... [nicht übersetzt], nach dem eine der ursprünglich ergangenen Entscheidung entgegengesetzte Entscheidung ergehen müsse. **(L)** Angesichts dieser Ausführungen habe das ... [nicht übersetzt] erstinstanzliche Gericht wegen eines Auslegungsfehlers sowie mangelnder Anwendung gegen die im Vorbringen und diesen Schlussfolgerungen angeführte gesetzliche Regelung verstoßen. Daher **(M)** sei das angefochtene Urteil aufzuheben und den hier gestellten Anträgen des Berufungsklägers stattzugeben. Im Übrigen **(N)** sei der Erstattungsanspruch des Berufungsklägers gegen die Berufungsbeklagte zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht verjährt gewesen. **(O)** In Anbetracht der erwiesenen und der nicht erwiesenen Tatsachen sei die Beklagte zur Zahlung des geltend gemachten Betrags sowie der Verzugszinsen zu verurteilen, all das entsprechend den Ausführungen in der Klageschrift. Die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sei nach diesem Vorbringen rechtlich geboten.

In ihrer Rechtsmittelbeantwortung ist die Beklagte dem Vorbringen des Berufungsklägers entgegengetreten. Sie hat wiederholt, dass die Einrede der Verjährung des geltend gemachten Anspruchs bestehe und sich, zusammengefasst, für die Bekräftigung und Bestätigung der abweisenden Entscheidung ausgesprochen.

\*

Die Berufung wurde mit Devolutiveffekt zugelassen.

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren]

### 3. Gegenstand des Rechtsmittels

Der Umfang des Rechtsmittels wird durch die Schlussfolgerungen des Rechtsmittelführers eingegrenzt, und es ist erforderlich, zu den in ihnen aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen ... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren].

Nach der Prüfung der wiedergegebenen Schlussfolgerungen des Berufungsklägers **wird zu entscheiden sein, ob im vorliegenden Fall französisches Recht anwendbar ist, nach dem die Frist für die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs noch nicht abgelaufen ist, oder (ob) hilfsweise, wenn zugunsten der Anwendung des portugiesischen Rechts entschieden wird, angesichts des**

<sup>1</sup> Aufgrund eines Schreibfehlers wird der 7. April 2014 angegeben, aber aus den vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass der 7. April 2017 gemeint ist.

**Datums der letzten Zahlung an den Geschädigten diese rechtsvernichtende Einrede ebenso wenig greift.**

Dies ist ein entscheidender Gesichtspunkt, der zur Diskussion über die folgenden Fragen führt, die im Rahmen des Rechtsmittels aufgeworfen wurden:

- Das nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007, Rom II, die die außervertraglichen Schuldverhältnisse zwischen Bürgern von Mitgliedstaaten regelt, anzuwendende nationale Recht, und die Kollisionsnorm des Art. 45 des Código Civil.
  - Die Auslegung und Anwendung der Art. 4 Abs. 1 und 15 Buchst. h; die Rechtsstellung des Klägers, auf den die Forderung des Geschädigten kraft Gesetzes übergegangen ist, und die Tragweite von Art. 19 der Rom-II-Verordnung; die allgemeine Regel der *lex loci damni* und die spezifische Regel, nach der der Zessionar in die Stellung des Geschädigten eintritt.
  - Der objektive und subjektive Anwendungsbereich von Art. 498 Abs. 2 des Código Civil; die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs im Zusammenhang mit der Rechtsfigur des Forderungsübergangs bzw. der Rechtsfigur des Regressanspruchs; Auslegung der Vorschrift in Rechtsprechung und Lehre; der Tag, an dem die Frist für die Verjährung der in Raten gezahlten Entschädigung zu laufen beginnt.

**II. BEGRÜNDUNG**

**A. Sachverhalt**

**Das erstinstanzliche Gericht hielt folgenden Sachverhalt für erwiesen:**

(1) Am 4. August 2010 gegen 17.30 Uhr kam es vor der Praia de Alvor (Algarve) zu einem Unfall zwischen dem Boot ... [nicht übersetzt], das von seinem Eigentümer geführt wurde, ... [nicht übersetzt], und dem Schwimmer ... [nicht übersetzt], einem französischen Staatsangehörigen ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf die Verfahrensakten]. (2) Als das Boot im Bereich der Praia de Alvor ... [nicht übersetzt] fuhr, kollidierte seine Schraube mit dem Schwimmer, (3) ... der mit Taucherbrille, Schnorchel und Flossen ausgerüstet war. (4) Die Kollision ereignete sich ungefähr 250 m östlich der Küstenlinie, rund 120/140 m vom Land entfernt an der Wasseroberfläche (5) in einem Bereich, der für den Bootsverkehr gesperrt (6) ... und als ausschließliche Badezone ausgewiesen war. (7) ... [nicht übersetzt] (8) Das Boot hatte keine Navigationshilfen (wie GPS oder Radar) an Bord (9) Als unmittelbare Folge der Kollision der Schraube mit seinem Körper erlitt der Schwimmer ... [nicht übersetzt] [detaillierte Beschreibung der erlittenen Körperverletzungen]. (10) ... [nicht übersetzt] [idem]; (12) Unmittelbar

nach dem Unfall wurde er in das Hospital do Barlavento Algarvio eingeliefert. **(13)** Sodann wurde er mit dem Hubschrauber in das Hospital de São José in Lissabon überführt, in dem er operiert wurde und vom 4. bis zum 9. August 2010 untergebracht war ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf die Verfahrensakten]. **(14)** Am 9. August 2010 wurde er mit dem Flugzeug nach Frankreich überführt, wo er sich bis zum 7. September 2010 ... [nicht übersetzt] [idem] im Krankenhaus aufhielt. **(15)** Außerdem musste er verschiedene chirurgische Eingriffe über sich ergehen lassen ... [nicht übersetzt] [idem]. **(16)** Zwischen dem 7. September und dem 11. November 2010 war der Verunfallte im Rehabilitationszentrum in Val de Rosay untergebracht. Vom 16. bis zum 19. Juni 2011 wurde er, ebenfalls aufgrund des Unfalls, in die Clinique du Parque eingeliefert, in der er einem chirurgischen Eingriff unterzogen wurde ... [nicht übersetzt] [Darstellung der chirurgischen Eingriffe]. **(17)** Vom 4. August bis zum 11. November 2010, vom 16. bis zum 19. Juni 2011 und am 14. Februar 2012 war er arbeitsunfähig ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf die Verfahrensakten]. **(18)** Vom 12. November 2010 bis zum 2. Januar 2011 war seine Erwerbsfähigkeit um 60 % gemindert, **(19)** und vom 3. Januar bis zum 15. Juni 2011, vom 20. Juni 2011 bis zum 13. Februar 2012 und vom 15. Februar 2012 bis zum 28. Dezember 2012 um 50 %. **(20)** Aufgrund des Unfalls stellte der Verunfallte ... [nicht übersetzt] [Angabe der Anschrift des Verunfallten] einen Antrag auf Entschädigung beim Kläger (Garantiefonds), bei dem es sich um eine französische Einrichtung handelt, die dafür zuständig ist, in erster Instanz die Opfer von Unfällen zu entschädigen ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf die Verfahrensakten]. **(21)** Das Verfahren wurde beim Tribunal de grande instance de Lyon (Regionalgericht Lyon, Frankreich) durchgeführt ... [nicht übersetzt] [idem]. **(22)** In diesen Verfahren einigten sich der Verunfallte und der jetzige Kläger auf eine Entschädigung von insgesamt 229 480,73 Euro ... [nicht übersetzt] [idem]. **(23)** In der entsprechenden Vereinbarung, die am 3. März 2014 geschlossen und am 20. März 2014 gerichtlich genehmigt wurde, vereinbarten beide Parteien, dass die Unfallfolgen in einem medizinischen Gutachten des Sachverständigen ... [nicht übersetzt] [Angaben zum Sachverständigen] abschließend festgestellt seien. **(24)** Die Entschädigung wurde als Ausgleich für sämtliche durch den in Rede stehenden Unfall entstandenen Schäden festgelegt, und die Summe setzt sich aus folgenden Positionen zusammen ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf die Verfahrensakten]: – verschiedene Auslagen 2 028,78 Euro; – personelle Unterstützung bei der Rehabilitation auf der Grundlage eines Stundensatzes von 13,00 Euro, 10 640,50 Euro; – Kosten für ein behindertengerechtes Fahrzeug: 5 826,11 Euro; – personelle Unterstützung auf Lebzeiten 76 153,24 Euro; – vorübergehende Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage eines Stundensatzes von 25,00 Euro, 2 415,00 Euro; – vorübergehende teilweise Arbeitsunfähigkeit 60 %, 717,60 Euro; – vorübergehende teilweise Arbeitsunfähigkeit 50 %, 8 199,50 Euro; – Schmerzensgeld: 22 000,00 Euro; – vorübergehende kosmetische Schäden: 3 000,00 Euro; – dauerhafte funktionelle Beeinträchtigung (45 %): 76 500,00; – dauerhafte kosmetische Schäden: 7 000,00 Euro, – beeinträchtigtes Selbstvertrauen 15 000,00 Euro. **(25)** Der jetzige Kläger zahlte an den Verunfallten ... [nicht übersetzt] insgesamt 229 480,73 Euro mit zwei Schecks, am 15. Februar 2012 (10 000,00 Euro) bzw. am 7. April 2014

(219 480,73 Euro) ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf die Verfahrensakten]. (26) Die vorliegende Klage wurde am 28. November 2016 eingereicht, und sie wurde der Beklagten am 12. Dezember 2016 zugestellt ... [nicht übersetzt] [idem]. (27) Der Eigentümer ... [nicht übersetzt] hatte mit der jetzigen Beklagten einen Versicherungsvertrag für Boote der Sparte „Sportboote“ abgeschlossen, der das oben genannten Boot ... [nicht übersetzt] als versichertes Risiko zum Gegenstand hat und eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 250 000,00 Euro ... [nicht übersetzt] [Angaben zum Versicherungsschein] umfasst. (28) Die Beklagte beantwortete am 12. August 2014 die am 31. Juli 2014 vom Vertreter des Klägers eingereichte Klage, trat dem Anspruch entgegen und machte neben der Verjährung geltend, dass der Unfall ausschließlich auf ein Verschulden des geschädigten Schwimmers zurückzuführen sei ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf die Verfahrensakten]. (29) Das auf Antrag der Staatsanwaltschaft aufgrund des Unfalls eingeleitete Strafverfahren wurde vom Tribunal Judicial de Portimão (Juiz de Instrução Criminal) (Ermittlungsgericht Portimão, Portugal) am 28. November 2012 eingestellt ... [nicht übersetzt] [idem]. (30) ... Nach dem Eingang des Antrags auf Einleitung des Ermittlungsverfahrens stellte dieses Gericht auf der Grundlage der Ausschlussfrist für die Ausübung des Privatklagerechts und die daraus folgende fehlende Legitimation der Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung das gegen den Beschuldigten ... [nicht übersetzt] eingeleitete Strafverfahren ein; die Einstellung des Verfahrens wurde am 3. Dezember 2012 mitgeteilt ... [nicht übersetzt] [idem]. (31) Dieses Verfahren hatte die Nummer 37/10.1MAPTM und die Staatsanwaltschaft hatte dem Beschuldigten vorgeworfen, eine Straftat der fahrlässigen Körperverletzung begangen zu haben; (32) ... Erhebung der Anklage am 30. Mai 2012. (33) Am Tag nach dem Unfall gab ... [nicht übersetzt] [der Versicherte] bei der Polícia Marítima de Portimão (Schiffahrtspolizei Portimão) eine von ihm selbst verfasste auf den 5. August 2010 datierte und von ihm unterzeichnete schriftliche Stellungnahme zu dem Unfall ab, nach der der Unfall für ihn unvermeidbar gewesen sei, da der französische Schwimmer nicht nur getaucht habe, sondern sich in einer Zone befunden habe, in der das Schwimmen untersagt sei und die ausschließlich Booten vorbehalten gewesen sei ... [nicht übersetzt] [idem]. (34) Nach dem Unfall beauftragte die Beklagte das Unternehmen „Peritotal – Sociedade de Peritagens e Avaliações, S.A.“, dessen Sachverständiger ... [nicht übersetzt] ein umfangreiches Gutachten ausarbeitete ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf die Verfahrensakten und Angaben zum Zeugen]. (35) In Wahrnehmung seiner Aufgaben führte der Sachverständige eine Reihe von Ermittlungen durch, die in seinem Gutachten dargestellt wurden, und protokollierte am 10. Januar 2011 ... [nicht übersetzt] die Aussage des Zeugen ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf die Verfahrensakten und Angaben zum Zeugen]. (36) Später, am 31. Januar 2011, protokollierte derselbe Sachverständige die Aussage des Zeugen ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf die Verfahrensakten und Angaben zum Zeugen]. (37) Nach den Ausführungen des Sachverständigen sei „erwiesen“, dass sich der französische Schwimmer zum Unfallzeitpunkt hinter den Bojen, mit denen die Fahrrinne abgegrenzt werde, befunden habe. Der Unfall habe sich ereignet, als der Schwimmer außerhalb der



ausgewiesenen Badezone, also außerhalb der Badezone und in einer (mehr als 300 Meter) von der Küste entfernten Zone an einer Stelle geschwommen sei, an der das Boot habe fahren dürfen. (38) Der Sachverständige führte weiter aus, der französische Schwimmer habe zum Unfallzeitpunkt eine Taucherbrille (Maske), einen Schnorchel und Flossen benutzt und keine Markierungsboje verwendet ... [nicht übersetzt]. (39) ... [nicht übersetzt]. [Wiedergabe einer schriftlichen Zeugenaussage mit einigen Angaben zum Unfall].

**Nicht erwiesen ist, dass:** **I.** der französische Schwimmer, der getaucht sei, nur sichtbar gewesen sei, wenn er aufgetaucht sei, und dass er vor dem Unfall keinen Warnhinweis abgegeben habe; **II.** der Versicherte dem französischen Schwimmer unmittelbar nach dem Unfall ... [nicht übersetzt] jegliche erdenkliche Hilfe geleistet habe; **III.** die Kollision sich ereignet habe, als sich das Boot ... [nicht übersetzt] sehr weit von der Küste entfernt in einer ausschließlich für den Bootsverkehr bestimmten Zone befunden habe; **IV.** der französische Schwimmer sich zum Zeitpunkt der Kollision hinter den Bojen befunden habe, die die Fahrinne abgrenzt hätten; **V.** die Kollision sich ereignet habe, als der Schwimmer außerhalb der üblichen Badezone geschwommen sei, also in einer mehr als 300 m von der Küste (dem Strand) entfernten Zone, **VI.** ... in der das Boot ohne Einschränkungen habe fahren dürfen.

## **B. Zur Begründetheit des Rechtsmittels**

### **1. Zusammenfassung des Rechtsstreits**

Nach dem Unfall vor der Praia de Alvor am 4. August 2010, an dem ein Schwimmer, der französischer Staatsangehöriger ist, und ein portugiesisches Boot, das bei der Beklagten versichert war, beteiligt waren, zahlte der Kläger, eine nach französischem Recht zu diesem Zweck anerkannte Einrichtung, insgesamt 229 480,73 Euro als Ersatz für die aufgrund des Unfalls entstandenen Schäden an das Opfer.

Mit dem Vorbringen, der Unfall gehe ausschließlich auf das Verschulden des Führers und Eigentümers des Boots zurück, erhebt der Kläger nunmehr gegen die Beklagte eine Schadensersatzklage wegen einer unerlaubten Handlung des Versicherten und beantragt, ihm den Betrag, den er nach französischem Recht, das seiner Ansicht nach gemäß Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007, Rom II, anwendbar ist, an das Unfallopfer gezahlt habe, zu erstatten.

Die Beklagte räumt zwar ein, dass sich der Unfall ereignet habe und sie mit dem Eigentümer des Boots die Bootsversicherung abgeschlossen habe, trat aber von Anfang an<sup>2</sup> dem vom Kläger geltend gemachten Zahlungsanspruch entgegen, da

<sup>2</sup> Soweit es hier von Belang ist, wurde der Einrede der Unzuständigkeit des Zivilgerichts stattgegeben und das Seegericht als für die Entscheidung zuständig erachtet.

der Anspruch aus übergegangenem Recht gemäß Art. 498 Abs. 1 des portugiesischen Código Civil, der gemäß Art. 45 des Código Civil auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, verjährt sei.

Obwohl er der Anwendung portugiesischen Rechts nicht zustimmt, erklärte der Kläger, dass nach Art. 498 Abs. 3 des Código Civil die Verjährungsfrist seit dem Datum der letzten Zahlung an den Geschädigten auch nicht verstrichen sei.

In seinem Urteil kam das erstinstanzliche Gericht auf der Grundlage der erwiesenen Tatsachen zu dem Ergebnis, dass der Einrede der Verjährung des von dem Kläger geltend gemachten Anspruchs gemäß Art. 498 Abs. 1 des portugiesischen Código Civil stattzugeben sei, und wies die Klage ab.

Im Rahmen des Rechtsmittels ist die zugelassene Einrede streitig, die das Erlöschen des geltend gemachten Anspruchs zur Folge hat, dessen tatsächlichen Voraussetzungen nicht bestritten werden, so dass sich das Begehren des Berufungsklägers auf den engen Bereich der Rechtsfehlerhaftigkeit des Urteils konzentriert.

## **2. Anwendbares nationales Recht**

Der von den nationalen Gerichten zu beurteilende Sachverhalt hat grenzüberschreitende Natur und ist auf einen komplexen Klagegrund gestützt, der mit der Haftung wegen unerlaubter Handlung im Zusammenhang steht; konkret ist Portugal der Ort des Unfalls, des Boots und des mutmaßlich verantwortlichen Eigentümers; das Opfer ist französischer Staatsangehöriger und wohnt in Frankreich; der Kläger ist eine Einrichtung, die nach französischem Recht gegründet und durch dieses geregelt ist und den Versicherer des Eigentümers des Boots aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs anstelle des Geschädigten, dem sie die entstandenen Schäden ersetzt hat, verklagt.

Das erstinstanzliche Gericht kam bei der Prüfung dieser Vorfrage zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Rechtsstreit nach portugiesischem Recht zu entscheiden sei, insbesondere unter Berücksichtigung der Natur des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs und der Vorschriften über die Verjährungsfristen. Nach portugiesischem Recht sei die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs erwiesen, denn seit dem Unfallzeitpunkt seien mehr als die in Art. 498 Abs. 1 des Código Civil vorgesehenen drei Jahre vergangen, und da der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der entstandenen Schäden auf den Kläger übergegangen sei, könne er die neue Frist nach Abs. 2, die sich auf den Regressanspruch des Versicherers beziehe, nicht in Anspruch nehmen. Das Gericht war ferner der Ansicht, dass sich der Kläger nicht zu seinen Gunsten auf die in Abs. 3 dieser Bestimmung vorgesehene längere Verjährungsfrist, die für die rechtswidrige Handlung im Strafverfahren gelte, berufen könne, da der Geschädigte weder das Strafverfahren eingeleitet noch gesondert Zivilklage erhoben habe.

Der Berufungskläger, der der Feststellung, dass er aus übergegangenem Recht des Geschädigten gegen die Beklagte, bei der das Boot versichert ist, klagt, nicht widerspricht, vertritt hingegen die Ansicht, dass auf den vorliegenden Fall französisches Recht anzuwenden sei, und beruft sich hierzu auf Art. 19 der Rom-II-Verordnung.

Nach französischem Recht, insbesondere Art. 706.11 der französischen Strafprozessordnung, Art. L422.1 des Code des Assurances (Versicherungsgesetz) und Art. 2270 des französischen Code Civil (Zivilgesetzbuch), sei die Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung der Entschädigung, die er an den Geschädigten gezahlt habe, noch nicht verstrichen, so dass das Urteil aufzuheben sei.

### *Quid juris?*

Der Sachverhalt impliziert eine Gesetzeskollision zwischen zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so dass das Recht, das auf die außervertragliche Haftung in Zivilsachen (und Handelssachen), unter die auch ein Eingriff in das Leben oder die körperliche Unversehrtheit fällt, anzuwenden ist, in erster Linie gemäß ihrem Art. 1 Abs. 1<sup>3</sup> durch die Verordnung Rom II (Verordnung [EG] Nr. 864/2007 vom 11. Juli 2007) bestimmt wird, die gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verfassung der Portugiesischen Republik im innerstaatlichen Recht unmittelbar anwendbar ist.

Die vom internen portugiesischen Kollisionsrecht gewählte Lösung ist grundsätzlich nicht auf überstaatliche Kollisionsnormen übertragbar.

Es wird zwar anerkannt, dass im Bereich der Vorfragen des internationalen Privatrechts in der Literatur eine gewisse Uneinigkeit besteht, konkret hinsichtlich der Frage, ob die Rom-II-Verordnung eine subsidiäre Anknüpfung zulasten der autonomen Anknüpfung nach dem Kollisionsrecht der *lex fori* vorgibt oder nicht, aber dies ist für die Entscheidung in der vorliegenden Rechtssache ohne Relevanz<sup>4</sup>.

Die in Art. 14 der Rom-II-Verordnung niedergelegte freie Rechtswahl ist im vorliegenden Fall ebenso wenig möglich, da Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung und Art. 45 Abs. 1 des portugiesischen Código Civil die Anwendung portugiesischen Rechts nahelegen, weil sich die rechtswidrige Handlung/der Unfall auf portugiesischem Staatsgebiet ereignet hat.

Ebenso wenig lässt sich der Streit lösen, indem das „günstigere Recht“ als Lösung herangezogen wird, denn es ist klar, dass es hier nicht um eine in Art. 18 der Verordnung geregelte Direktklage des Unfallgeschädigten gegen den Versicherer geht, bei der für die Feststellung des anzuwendenden Rechts auf den Vorrang des

<sup>3</sup> Unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass keine andere internationale Übereinkunft über die in Rede stehende Materie existiert, an der Frankreich oder Portugal beteiligt ist.

<sup>4</sup> ... [nicht übersetzt].

systematischen Elements des Schutzes des Geschädigten abzustellen ist, also des Grundsatzes des für den entsprechenden Schutz gegenüber dem Versicherer günstigeren Rechts<sup>5</sup>.

Wie Moutinho de Almeida in einem Kommentar zur Rom-II-Verordnung ausführt, sind „die Formen des Erlöschens von Verpflichtungen die entsprechende Erfüllung oder der Tod des Verantwortlichen, und für die Verjährung oder den Rechtsverlust ist festzustellen, dass der Grundsatz des günstigeren Rechts nicht anwendbar ist“<sup>6</sup>.

Schließlich schützt das portugiesische Recht den Zessionar, und die Beklagte hat die formelle und materielle Klagebefugnis des Klägers für die Geltendmachung der Erstattung des Betrags, den er dem Geschädigten wegen des Unfalls vor der Praia de Alvor, der mutmaßlich auf das ausschließliche Verschulden des Eigentümers und Führers des bei der Beklagten versicherten beteiligten Boots zurückzuführen war, gezahlt hat, akzeptiert.

Die Beklagte erhebt einzig die Einrede der Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach portugiesischem Recht.

Dies vorausgeschickt stellt Art. 4 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung für außervertragliche Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung oder Gefährdungshaftung die allgemeine Regel auf, dass das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden eintritt.

Zum Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts bestimmt Art. 15 Buchst. h, dass es „*die Bedingungen für das Erlöschen von Verpflichtungen und die Vorschriften über die Verjährung und die Rechtsverluste, einschließlich der Vorschriften über den Beginn, die Unterbrechung und die Hemmung der Verjährungsfristen und der Fristen für den Rechtsverlust*“ einschließt.

Da sich der Unfall, der der Klage zugrunde liegt, in Portugal ereignet hat, spricht diese Vorschrift dafür, auf den in Rede stehenden Fall portugiesisches Recht anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf die streitige Verjährung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs.

Parallel dazu bestimmt Art. 19 der Rom-II-Verordnung („Gesetzlicher Forderungsübergang“) Folgendes: „*Hat eine Person (,der Gläubiger‘) aufgrund eines außervertraglichen Schuldverhältnisses eine Forderung gegen eine andere Person (,den Schuldner‘) und hat ein Dritter die Verpflichtung, den Gläubiger zu befriedigen, oder befriedigt er den Gläubiger aufgrund dieser Verpflichtung, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten gegenüber dem Gläubiger maßgebende Recht, ob und in welchem Umfang der Dritte die Forderung des*

<sup>5</sup> ... [nicht übersetzt].

<sup>6</sup> In „O Regulamento Roma II“, 2107, [Ed.] Principia, S.164.

*Gläubigers gegen den Schuldner nach dem für deren Beziehungen maßgebenden Recht geltend zu machen berechtigt ist“.*

Nach der Darstellung des Problems stellt sich die Frage, ob mit Art. 19 der Rom-II-Verordnung bezweckt wird, dass gewährleistet ist, dass der Dritte, der an den Geschädigten gezahlt hat, vorhersehen kann, dass das Recht, das die (interne) Beziehung zwischen Zedent und Zessionar regelt, Anwendung findet, und in welchem Umfang er den Anspruch gegen den Schuldner und Haftenden im Rahmen der außervertraglichen Beziehung wegen unerlaubter Handlung oder Gefährdungshaftung geltend machen kann, d. h., ob die Anwendbarkeit des Rechts des „Dritten“ auf die Bestimmung der Voraussetzungen für die Geltendmachung des übergegangenen Rechts beschränkt ist oder ob das Recht des Dritten, auf den der Anspruch des Geschädigten übergegangen ist, auch auf die Vorschriften über die Verjährung des Rechts, auf die sich der Versicherer des Schadensverursachers beruft, anwendbar ist und in diesem Bereich Vorrang vor Art. 15 Buchst. h und Art. 4 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung hat.

Mit anderen Worten: Es muss festgestellt werden, ob Art. 19 der Rom-II-Verordnung dahin auszulegen ist, dass nach der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs aus unerlaubter Handlung durch denjenigen, auf den der Anspruch des Geschädigten übergegangen ist – hier den Kläger –, das nationale Recht dieses Dritten anzuwenden ist, der mit dem außervertraglichen Schuldverhältnis nichts zu tun hat, in diesem Fall das französische Recht, oder ob sich diese Vorschrift nur auf den Bereich der Grundlagen und Voraussetzungen des Forderungsübergangs bezieht und bezüglich der Verjährungsvorschriften weiter Art. 15 Buchst. h, *ex vi* Art. 4 Abs. 1 der Verordnung, gilt, da wir uns nicht mehr nur innerhalb der Rechtsbeziehung zwischen dem „Dritten“ und dem Gläubiger befinden, sondern darüber hinaus innerhalb der materiellen Grenzen der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs des Geschädigten im Rahmen des außervertraglichen Schuldverhältnisses.

Angesichts dieses vernünftigen Zweifels hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des rechtlichen Rahmens der Rom-II-Verordnung, der wesentliche Auswirkungen auf die endgültige Entscheidung des Rechtsstreits zwischen den Parteien und insbesondere die Prüfung des Gegenstands des Rechtsmittels hat, ist dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, um unterschiedliche Auslegungen des in Rede stehenden Unionsrechts zu verhindern.

### **3. Vorabentscheidungsersuchen**

Gemäß Art. 65 Buchst. b des Lissaboner Vertrags trifft die Union Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die insbesondere die Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten einschließen.

Das Vorabentscheidungsersuchen verfolgt das doppelte Ziel, ein Instrument zur Gewährleistung der gemeinsamen Anwendung des Unionsrechts und der Rolle der nationalen Gerichte als allgemeine unionsrechtliche Gerichte zu sein, um die rechtliche Gleichstellung aller europäischen Bürger zu garantieren<sup>7</sup>.

Insoweit ist auf die Bestimmungen der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu diesen Punkten hinzuweisen.

Gemäß Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags von Lissabon entscheidet der Gerichtshof ... [nicht übersetzt] [Wiedergabe des in Rede stehenden Artikels].

Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entscheidet „[d]er Gerichtshof der Europäischen Union ... im Wege der Vorabentscheidung ... a) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union“; und: „Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen“.

Im vorliegenden Fall ist streitig, ob auf die Frist und die Berechnung der Verjährung des Schadensersatzanspruchs wegen einer unerlaubten Handlung, die sich in Portugal ereignet hat, und bei der das Opfer und der Zessionar, der den Versicherer verklagt, französische Staatsangehörige sind, französisches oder portugiesisches Recht anwendbar ist.

In dem vom Europäischen Rat am 5. November 2004 angenommenen Haager Programm wurde dazu aufgerufen, die Beratungen über die Regelung der Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse („Rom II“) energisch voranzutreiben<sup>8</sup>.

Im konkreten Fall, der dem portugiesischen Gericht vorliegt, ist die Auslegung von Art. 19 i. V. m. den Art. 4 Abs. 1 und 15 Buchst. h der Rom-II-Verordnung streitig, die für die Anwendung portugiesischen oder französischen Rechts auf die Vorschriften über die Verjährung und die Berechnung der Frist entscheidend ist und zu unterschiedlichen Entscheidungen des Rechtsstreits führen kann.

Nach Konsultation der nationalen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des Gerichtshofs kommt das Gericht zudem zu dem Ergebnis, dass der aufgeworfene Zweifel angesichts der Komplexität der Prüfung der streitigen Frage nicht ausgeräumt werden kann und die Schwierigkeit bei der Auslegung der angeführten Bestimmungen der Rom-II-Verordnung daher fortbesteht.

<sup>7</sup> ... [nicht übersetzt].

<sup>8</sup> Kernaufgabe der Rom-II-Verordnung ist die Förderung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts.

Infolgedessen ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

**Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhalts des Rechtsstreits:**

- In Portugal ereignete sich ein Unfall zwischen einem Schwimmer mit französischer Staatsangehörigkeit und einem portugiesischen Sportboot.
- Der Schwimmer und durch den Unfall Geschädigte erhob Klage bei einem französischen Gericht gegen eine zu dem entsprechenden Zweck nach französischem Recht gegründete Einrichtung und wurde für die durch den Unfall erlittenen Schäden entschädigt.
- Die französische Einrichtung erhob im vorliegenden Verfahren Klage gegen den Versicherer des Boots und begehrte die Erstattung des gezahlten Betrags, da der Anspruch des Opfers auf sie übergegangen sei.
- Der Versicherer erkennt die Klagebefugnis des Zessionars an, erhebt aber die Einrede der Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach portugiesischem Recht.

**Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:**

Ist auf die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gemäß den Art. 4 Abs. 1 und 15 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, Rom II, das Recht des Unfallorts (portugiesisches Recht) anwendbar, oder ist, wenn ein Dritter nach einem gesetzlichen Übergang der Forderung des Geschädigten auf ihn die Forderung geltend macht, gemäß Art. 19 der Verordnung das „Recht des Dritten“, auf den die Forderung übergegangen ist (französisches Recht), anzuwenden?

**III. ENTSCHEIDUNG**

Aufgrund des Vorstehenden beschließen die Richter der Kammer:

1. Die Entscheidung in der Hauptsache wird ausgesetzt.
2. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist in Bezug auf die Bestimmungen über die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gemäß den Art. 4 Abs. 1 und 15 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, Rom II, das Recht des Unfallorts (portugiesisches Recht) anwendbar, oder ist bei einem gesetzlichen Übergang der Forderung des Geschädigten gemäß Art. 19 der Verordnung das „Recht des Dritten“, auf den die Forderung übergegangen ist (französisches Recht), anzuwenden?

Das Verfahren wird bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

Das Vorabentscheidungsersuchen wird nach Maßgabe der Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen behandelt. Nach Bestätigung des Eingangs des Vorabentscheidungsersuchens ersucht das Sekretariat vierteljährlich um Sachstandsmitteilung.

Die Entscheidung ist kostenfrei.

Lissabon, den 5. April 2022

ARBEITSDOKUMENT